Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 21. Februar 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 8
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Regierungssitzung – Verlautbarung – Kundmachungen – Ausschreibungen der Schilehrerprüfung – Stellenausschreibung

6. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 18. Februar 2020

BESCHLÜSSE:

Der Bildungsdirektion für Vorarlberg (Schulsport, Refundierung der Fahrtkosten für Pflichtschüler, Pädagogische Projekte an Pflichtschulen und AHS/BMHS, Leseinitiative), der Gemeinde Langen (Sanierung des Kindergartens), dem Verein „aha – Jugendinformationszentrum Vorarlberg“ (Vorarlberger Familienpass 2020), dem Ensemble „Collective of Improvising Artists (CIA)“ (Jahresprogramm 2020), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, EFRE Kofinanzierung, Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Projekt „Work 1st“, Projekt „Jobperspektive Vorarlberg“ für die Integration von Konventionsflüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten in den Arbeitsmarkt, Qualifizierungsmaßnahmen zum Einstieg in den Arbeitsmarkt), der BIFO Berufs- und Bildungsinformation Vorarlberg gemeinnützige GesmbH (Projekt „Berufe erleben Vorarlberg“) und dem Verein FAB - Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Arbeitsstiftung 2000 Vorarlberg von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2024, „Implacement Stiftung Vorarlberg FiT und FiTL“ von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2023) werden Beiträge gewährt.

Die Voranschläge 2020 des Landeskrankenhauses Rankweil und des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene werden genehmigt.

Der Volkshochschule Götzis wird für die Durchführung eines Lehrganges zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses mit der Dauer von Februar 2020 bis Februar 2021 eine Förderung gewährt.

Die erforderlichen Reinigungsleistungen der Tunnelanlagen, die Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb und die Reinigungsleistungen für die Ölabscheideanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Bregenz werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb und die Reinigungsleistungen der Straßenentwässerungsanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Bregenzerwald werden vergeben.

Dem Pilotversuch (Phase 2) zur Erfassung von Winterdienstleistungen an Landesstraßen wird zugestimmt und in Auftrag gegeben.

Der Auftrag zur Lieferung von Winterdienstgeräten für die Abteilung Straßenbau wird vergeben.

Die Bauarbeiten für das Teilprojekt „L 191a, Umlegung Portal Altstadt“ einschließlich der provisorischen Anbindung Duxgasse, diverser Leitungsumlegungen und den Neubau der stadteigenen „Schulbrüderstraße“ werden vergeben.

Die erforderlichen Straßenbauarbeiten für das Projekt „Feldkirch-Tosters, Umgestaltung, km 1,13 bis km 1,30“ im Zuge der L 61, Tostner Straße, werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Marco Bertschler

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Februar 2020 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,60 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Walter Vögel

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Mit Eingabe vom 6. Februar 2020 hat der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, namens der Gemeinde Ludesch um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, wasserrechtlichen Bewilligung und forstrechtlichen Bewilligung für die Durchführung des Verbauungsprojektes „Ludescherberg SSS“ im Gemeindegebiet von Ludesch angesucht.

Das genannte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ zur Ausführung kommen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-930-18/2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, T 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 18. Februar 2020 und endet mit 17. März 2020.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden:

https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlbg.portal/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gemeinde-ludesch?article_id=562810

Eine mündliche Verhandlung ist auf Mittwoch, dem 11. März 2020, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 13.30 Uhr im Gemeindeamt Ludesch ausgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Joachim Jäger

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 27. Februar 2009, Zl. II-6002-29/2015-40, wurde der ÖBB Infrastruktur AG, Innsbruck, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erneuerung des Triebwasserweges beim Kraftwerk Spullersee in den Gemeindegebieten von Dalaas und Klösterle erteilt.

Mit Eingabe vom 29. November 2019 bzw. 31. Jänner 2020 wurde von der ÖBB Infrastruktur AG um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für Änderungen iZm der Ausführung des genehmigten Projektes angesucht. Im Wesentlichen betreffen die beantragten Änderungen die Baustelleneinrichtung bzw. Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich des Spullersees sowie die Ausführung des zu erneuernden Kraftabstieges (Druckrohrleitung). Das Vorhaben bzw. die beantragten Änderungen sollen im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ zur Ausführung kommen und können den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-6002-29/2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, T 05552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 14. Februar 2020 und endet mit 20. März 2020.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden:

https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlbg.portal/documents/21336/38168/II-6002-29-2015/92f20e7c-70cc-431e-a8c0-101dfce5b6a1

Eine mündliche Verhandlung ist auf Mittwoch, den 25. März 2020, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 9.00 Uhr im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Bludenz (2. Stock, Zimmer-Nr. 226) ausgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Mag.a Simone Summer

Kundmachung

nach § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat einen Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit im Bereich “Schattenort” des Genossenschaftsjagdgebietes St. Gallenkirch II zu Zl. BHBL-II-5335-2 erstellt. Dieser Verordnungsentwurf wurde am 13. Februar 2020 im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz veröffentlicht und bleibt für die Dauer von vier Wochen, somit bis zum 12. März 2020, unter folgendem Link abrufbar:

https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlbg.portal/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gemeinde-st-gallenkirch?article_id=562175

Unter Verweis auf § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019 ist der Entwurf einer derartigen Verordnung der Behörde, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf der Homepage der Behörde im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Wir ersuchen daher, den Entwurf der Verordnung samt Anlagen und folgenden Text im Amtsblatt für das Land Vorarlberg wie folgt kundzumachen:

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt eine Verordnung über die abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Genossenschaftsjagdgebiet St Gallenkirch II im Bereich „Schattenort" zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht und Lageplan sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 12. März 2020, unter folgendem Link abrufbar:

https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlbg.portal/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gemeinde-st-gallenkirch?article_id=562175

Bis zum 12. März 2020 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, A-6700 Bludenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Manuela Loretz

Kundmachung

nach § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat einen Entwurf der Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit im Bereich "Vermiel-Kobel" des Eigenjagdgebietes Garfrescha zu Zl. BHBL-II-5335-1 erstellt. Dieser Verordnungsentwurf wurde am 13. Februar 2020 im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz veröffentlicht und bleibt für die Dauer von vier Wochen, somit bis zum 12. März 2020, unter folgendem Link abrufbar:

https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlbg.portal/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gemeinde-st-gallenkir-1?article_id=562362

Unter Verweis auf § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 67/2019 ist der Entwurf einer derartigen Verordnung der Behörde, samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht überdies mindestens vier Wochen auf der Homepage der Behörde im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist unter Angabe der Internet-Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Wir ersuchen daher, den Entwurf der Verordnung samt Anlagen und folgenden Text im Amtsblatt für das Land Vorarlberg wie folgt kundzumachen:

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt eine Verordnung über die abweichende Festsetzung der Schonzeit für Gamswild im Eigenjagdgebiet Garfrescha im Bereich „Vermiel-Kobel" zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht und Lageplan sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 12. März 2020, unter folgendem Link abrufbar:

https://portal.pvp.intra.cnv.at/at.gv.wien.vlbg.portal/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/gemeinde-st-gallenkir-1?article_id=562362

Bis zum 12. März 2020 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, A-6700 Bludenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Manuela Loretz

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 1. Teilprüfung (Praktikantenprüfung Ski-Alpin) ist:

Zeit: Sonntag 13. April + Montag 14. April 2020,
Anmeldeschluss: Montag 16. März 2020 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Mitarbeiterhaus der Schischule Schruns, Bergbahnstr. 22, A-6780 Schruns
Praktische Prüfung: Talstation ZAMANG-Bahn, A-6780 Schruns

Zugelassen werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Schilehrerprüfung 2. Teilprüfung Ski Alpin ist:

Zeit: Sonntag 13. April + Montag 14. April 2020,
Anmeldeschluss: Montag 16. März 2020 beim Vorarlberger Schilehrerverband

Ort: Theoretische Prüfung: Ferienhaus Moll, Hinterbündt 94, A-6881 Mellau
Praktische Prüfung: Talstation Bergbahnen, A-6881 Mellau

Zur Schilehrerprüfung für die zweite Teilprüfung werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen zugelassen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, am Ausbildungskurs für die erste Teilprüfung teilgenommen haben, die erste Teilprüfung erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Praktikant bzw. Praktikantin bei einer Schischule nachweisen können.

Für die Prüfungskommission
Die Vorsitzende
Dr. Elisabeth Winner-Stefani

Stellenausschreibung

Richterin oder Richter beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg

Beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gelangt eine Stelle als Richterin oder Richter zur Besetzung.

Aufgabe des Landesverwaltungsgerichtes ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung – dies insbesondere durch die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide von Behörden. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg in Bregenz hat 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Landesverwaltungsgericht hat die Aufgabe über Folgendes zu entscheiden:

- Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde
- Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens
- Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze

Ihr Profil:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium, mindestens fünf Jahre juristische Berufserfahrung
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsverfahrens sowie in Verwaltungsmaterien, in denen vom Landesverwaltungsgericht zu judizieren ist
- Sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse, insbesondere sehr gute Fähigkeiten im Umgang mit Rechtsdatenbanken
- Einsatzfreudige, belastbare Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick, einer zielorientierten Denkweise sowie sehr genauer, sehr zuverlässiger und eigenverantwortlicher Arbeitsweise
- Ausgeprägte Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zu logischem und konzeptivem Denken
- Bereitschaft und Fähigkeit, sich flexibel in unterschiedliche Aufgabenbereiche bzw. Rechtsgebiete zu vertiefen
- Sicheres Auftreten, sehr gute Umgangsformen und Teamfähigkeit

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 8. März 2020 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Herr Mag. Markus Vögel, T +43 (0) 5574/511-20410, freut sich über Ihre Bewerbung. Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 18 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt der Monatsbruttogehalt mindestens € 4.863,90. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders geeigneter Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Markus Vögel

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.